

4070/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik - Pablé, Lafer und Kollegen haben am 14.5.1998 unter der Nr. 4414/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „gesundheitsgefährdende Lautstärke in Diskotheken“ gestellt, die folgenden Wortlaut hat:

1) Sind Sie über die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes informiert ?

Wenn ja, welche Veranlassungen trafen Sie anlässlich dieses erwähnten Vorfalles ?

2) Ist es richtig, daß die Exekutive die Einhaltung der 85 Dezibel - Grenze nicht kontrolliert ?

3) Wenn ja, warum nicht?

Wenn nein, mit welchen zur Verfügung stehenden Geräten wird seitens der Exekutive die Einhaltung der zumutbaren Lärmbelastigung kontrolliert ?

4) Gibt es diesbezüglich anhängige Verwaltungsverfahren ?

Wenn ja, wieviele ?

Wie hoch sind die durchschnittlich verhängten Strafen ?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 :

Meinem Ressort ist im gegebenen Zusammenhang ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (Zl. 93/18/0238 vom 30.9.1993) bekannt, dem eine durch Organe eines Arbeitsinspektorates angezeigte Übertretung des Arbeitnehmerschutzgesetzes 1972 zugrundelag.

Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes ressortieren zum Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe ist nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachkenntnisse betreffend die Durchführung von Sprengarbeiten vorgesehen.

Eine Verpflichtung zum tätigwerden kann sich für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aber - je nach Lage des Einzelfalles - aus folgenden Bestimmungen ergeben:

- Aus § 336 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, sofern die Gewerbebehörde die Betriebsanlage eines Gastgewerbebetriebes betreffende Auflagen (für musikalische Darbietungen) vorschreibt oder Aufträge erteilt und eine Mitwirkung der Sicherheitsexekutive in Anspruch nimmt.
- Aus den Veranstaltungsgesetzen der Länder, wobei es darauf ankommt, ob die jeweilige Veranstaltungsbehörde entsprechende Auflagen erteilt und ob eine Mitwirkung der Sicherheitsexekutive in diesem Zusammenhang normiert ist oder nicht.
- Aus der Vollziehung strafrechtlicher Normen wie z. B. den §§ 88 oder 181a StGB.

Dies bedeutet, daß eine generelle Berechtigung/Verpflichtung der Sicherheitsexekutive, im Bereich des "Lärmschutzes" kontrollierend tätig zu werden, nicht besteht. Eine Verpflichtung ergibt sich allerdings in Einzelfällen dann, wenn die jeweils in Betracht kommenden Normen dies vorsehen, die jeweilige Materienbehörde die notwendigen Informationen (z.B. den gewerberechtlichen Bescheid) zur Verfügung stellt, oder wenn eine Beeinträchtigung durch Lärm strafrechtlich relevante Dimensionen annimmt.

Angesichts dieser Situation erscheint die bisherige Vorgangsweise, die in der Regel darin besteht, daß die Sicherheitsbehörden und - dienststellen in Anlaßfällen auf bei anderen Behörden (z.B. Gewerbebehörden) vorhandene Geräte oder Sachverständige zurückgreifen, den Anforderungen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in der Verwaltungsführung bestmöglich gerecht zu werden.

Zu dem im erwähnten Zeitungsbericht beschriebenen Vorfall in Oberösterreich wird ergänzend bemerkt:

Es handelte sich um eine nach dem oberösterreichischen Veranstaltungsgesetz genehmigte Veranstaltung.

Im Bewilligungsbescheid wurden keine die Lautstärke der Darbietungen beschränkenden Auflagen erteilt.

Da nach der Veranstaltung bekannt wurde, daß mehrere Personen durch die Lautstärke der Musikdarbietung verletzt wurden, führte der zuständige Gendarmerieposten Erhebungen durch und erstattete gegen die Veranstalter Anzeige wegen des Verdachtes der fahrlässigen Körperverletzung.

Zu Frage 4):

Über den Stand des im obigen Absatz erwähnten Verfahrens sowie über allfällige Verfahren der für die Vollziehung der eingangs genannten Materien zuständigen Behörden liegen mir keine Informationen vor.